

Verwaltungsrat

335. Tagung, Genf, 14.-28. März 2019

GB.335/INS/2/1

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 20. Februar 2019

Original: Englisch

ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

Tagesordnung zukünftiger Tagungen der Konferenz (2020 und die folgenden Jahre)

Zweck der Vorlage

Mit der Prüfung von Vorschlägen für die Tagesordnung der Konferenz für 2020 und die folgenden Jahre, einschließlich des zu verfolgenden strategischen Ansatzes, zu beginnen (siehe Beschlussentwurf in Absatz 32).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle vier strategischen Ziele.

Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor: Unterstützende Ergebnisvorgabe B: Effektive und effiziente Leitung der Organisation.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Konsequenzen für die Tagesordnung der Konferenz für 2020 und die folgenden Jahre.

Rechtliche Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus der Anwendung der Geschäftsordnung der Konferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats ergeben.

Finanzielle Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus der Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Konferenz sowie gegebenenfalls aus vorgeschlagenen und vom Verwaltungsrat genehmigten vorbereitenden Tagungen ergeben.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Etwaige Konsequenzen im Zusammenhang mit Folgemaßnahmen werden dem Verwaltungsrat auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) zur Prüfung unterbreitet

Verfasser: Hauptabteilungen des Grundsatzressorts und des Ressorts für Außendiensttätigkeiten und Partnerschaften.

Verwandte Dokumente: GB.332/PV; GB.332/INS/2; GB.334/INS/PV; GB.334/INS/2/1.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
Einleitung	1
A. Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz.....	1
Der strategische und kohärente Ansatz (2014–19)	2
B. Vom Verwaltungsrat auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) gefasste Beschlüsse	3
C. Tagesordnung der Konferenz nach 2019	4
Konsolidierung eines strategischen Ansatzes	4
Für eine Aufnahme in die Tagesordnung künftiger Tagungen zur Diskussion stehende Themen.....	5
D. Verfahrenstechnischer Fahrplan.....	9
Beschlussentwurf	9
 Anhänge	
I. Gegenstände für die Tagesordnungen zukünftiger Konferenzen	11
1. Ein möglicher Gegenstand für die Tagesordnungen zukünftiger Tagungen der Konferenz	11
2. Neueste Informationen im Zusammenhang mit den zu vier Themen vorgesehenen Folgemaßnahmen.....	14
A. Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten	14
B. Atypische Beschäftigungsformen	16
C. Menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports	16
D. Unabhängigkeit und Schutz im öffentlichen Dienst (Kampf gegen Korruption)..	17
II. Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten Fachgegenstände (2010–23)	18
III. Tagesordnung der IAO – Zeitlinie (2017–21).....	21

Einleitung

1. Im Anschluss an eine Zusammenfassung des Verfahrens zur Festlegung der Tagesordnung enthält dieses Dokument erste Vorschläge für die Tagesordnung der Konferenz im Jahr 2020 und die folgenden Jahre. Abschließend wird ein aktualisierter Vorschlag für den verfahrenstechnischen Fahrplan gemacht.
2. Nähere Angaben zu der Tagesordnung der Jubiläumstagung (2019) in Zusammenhang mit den Planungen für diese Tagung werden dem Verwaltungsrat in einem separaten Dokument vorgelegt.¹

A. Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz

3. Die auf die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz anwendbaren Regeln finden sich in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.² Die Tagesordnung der Konferenz setzt sich aus ständigen Gegenständen und Fachgegenständen zusammen.
4. Die folgenden ständigen Gegenstände müssen vom Verwaltungsrat jedes Jahr in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen werden:
 - Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Generaldirektors;
 - Finanz- und Haushaltsfragen; und
 - Informationen und Berichte über die Durchführung von Übereinkommen und Empfehlungen.
5. In Übereinstimmung mit der bestehenden Praxis umfasst die Tagesordnung der Konferenz drei Fachgegenstände (für die jeweils ein Fachausschuss auf der Konferenz erforderlich ist), im Allgemeinen im Hinblick auf eine Normensetzung, eine allgemeine Aussprache oder eine wiederkehrende Diskussion.³ Weitere Gegenstände, die vom Verwaltungsrat aufgenommen werden können, sind Gegenstände, die im Allgemeinen in einer Plenarsitzung, durch den Vorschlagsausschuss oder durch einen Fachausschuss in einer begrenzten Anzahl von Sitzungen behandelt werden können.⁴ Für Normensetzungsgegenstände ist eine zweimalige Beratung zwar weiterhin die Regel, auf Beschluss des Verwaltungsrats ist jedoch auch eine einmalige Beratung möglich. Die Vorschläge zur Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Konferenz werden auf zwei aufeinanderfolgenden Tagungen des Verwaltungs-

¹ GB.335/INS/2/2.

² Siehe [Verfassung der IAO](#), Art.14(1) und 16(3); [Geschäftsordnung der Konferenz](#), Art. 7, 7bis, 8 und 12; [Geschäftsordnung des Verwaltungsrats](#), Abschn. 5 und 6.2.

³ Siehe unten, Abs. 4-7.

⁴ Siehe Überblick über die Auswahl von Fachgegenständen für die Tagesordnung der Konferenz (2010–23) in Anhang II. Siehe [GB.328/PV](#), [Abs.16](#) (Arbeitnehmergruppe).

rats behandelt, es sei denn, bei der ersten Erörterung durch den Verwaltungsrat besteht einmütige Zustimmung zur Aufnahme eines vorgeschlagenen Gegenstands in die Tagesordnung.⁵

6. Auf seiner 328. Tagung (Oktober–November 2016) beschloss der Verwaltungsrat, einen Fünfjahreszyklus wiederkehrender Diskussionen der vier strategischen Ziele im Rahmen der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung in nachstehender Abfolge abzuhalten: sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit 2018, sozialer Schutz (Soziale Sicherheit) 2020, Beschäftigungspolitik 2021, sozialer Schutz (Arbeitnehmerschutz) 2022 sowie grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit 2023.⁶ Darüber hinaus bot der Verwaltungsrat Orientierungshilfe zu einem Rahmen für die wiederkehrenden Diskussionen, der sicherstellen soll, dass sie ihren konkreten Zweck gemäß der Erklärung über soziale Gerechtigkeit voll erfüllen.⁷

Der strategische und kohärente Ansatz (2014–19)

7. Auf seiner 322. Tagung (Oktober–November 2014) billigte der Verwaltungsrat das Konzept eines strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der 106. (2017), 107. (2018) und 108. (2019) Tagung der Konferenz. Damit sollte den Stellungnahmen der Mitgliedsgruppen zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz und der Rolle der Konferenz als oberstes politisches Organ der IAO Rechnung getragen werden. Der Ansatz basierte auf zwei wesentlichen Elementen: i) einer strategischen Ausrichtung der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz unter Nutzung der durch das hundertjährige Jubiläum der IAO entstandenen Dynamik, um den Schwerpunkt auf institutionelle Kohärenz und Flexibilität zu legen, und ii) einer umfassenden Einbindung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen in das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung.⁸
8. Auf der Grundlage dieses Ansatzes wählte der Verwaltungsrat die Fachgegenstände für die Tagungen 2017, 2018 und 2019 aus. Er überwacht fortlaufend die Koordinierung zwischen den Ergebnissen früherer Aussprachen der Konferenz und der Prüfung von Vorschlägen für zukünftige Tagungen. Zudem verknüpfte er die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz mit anderen institutionellen Verfahren und Diskussionen, etwa den Folgemaßnahmen zu den Jahrhundertinitiativen oder dem Strategischen Plan. Darüber hinaus stellte der Verwaltungsrat durch verschiedene Schritte sicher, dass die Tagesordnung der Konferenz den Maßnahmen Rechnung trägt, mit denen die IAO dafür sorgt, dass sie über robuste und aktuelle Arbeitsnormen verfügt, die als globaler Bezugsrahmen für die Welt der Arbeit dienen. So werden die Überprüfung des IAO-Normenwerks durch die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) und die Umsetzung von Artikel 19 Absatz 9 der Verfassung zur Aufhebung veralteter, noch in Kraft befindlicher Übereinkommen in der Tagesordnung der Konferenz weiterhin berücksichtigt.
9. Eine angemessene und effektive Verknüpfung zwischen den wiederkehrenden Diskussionen und den Themen der Allgemeinen Erhebungen, die vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen nach Artikel 19 der Verfassung erstellt wurden, bildet ein weiteres Element eines strategischen und kohärenten Ansatzes zur

⁵ Siehe Abs. 5.1.1 der [Geschäftsordnung des Verwaltungsrats](#).

⁶ Siehe unten, Abs. 17.

⁷ Siehe [GB.328/INS/5/2](#) und [GB.328/PV](#), Abs. 102.

⁸ Siehe [GB.322/PV](#), Abs. 17, und [GB.322/INS/2](#), Abs. 11-19. Der strategische und kohärente Ansatz wurde im Kontext der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Konferenz bestätigt; siehe [GB.322/INS/12/\(Rev.\)](#), Abs. 4.1.

Stärkung des Korpus der internationalen Arbeitsnormen, wie in der Entschließung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit vorgesehen.⁹ Gemäß der neuen Praxis wird das Thema so frühzeitig ausgewählt, dass die anschließende Allgemeine Erhebung auf derjenigen Tagung der Konferenz erörtert werden kann, die der Tagung vorausgeht, auf der die Konferenz den damit zusammenhängenden wiederkehrenden Gegenstand erörtert.

10. Ein vom Amt regelmäßig aktualisierter verfahrenstechnischer Fahrplan für die Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes bis 2019 wird dem Verwaltungsrat auf jeder seiner Tagungen vorgelegt, um die Transparenz und die Inklusivität des Verfahrens zu verbessern.¹⁰

B. Vom Verwaltungsrat auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) gefasste Beschlüsse

11. Der Verwaltungsrat beschloss, einen Normensetzungsgegenstand (erste Beratung) zur Lehrlingsausbildung auf die Tagesordnung der 110. Tagung der Konferenz (2021) zu setzen.
12. Der Verwaltungsrat beschloss außerdem, einen Gegenstand betreffend das Thema Ungleichheit und die Welt der Arbeit zur allgemeinen Aussprache in die Tagesordnung der 109. Tagung der Konferenz (2020) aufzunehmen.
13. Im Nachgang zu den Empfehlungen der SRM TWG beschloss der Verwaltungsrat, einen Gegenstand zur Zurückziehung der Empfehlung Nr. 20 auf die Tagesordnung der 111. Tagung der Konferenz (2022) zu setzen sowie einen Gegenstand zur Aufhebung der Übereinkommen Nr. 45, 62, 63 und 85 in die Tagesordnung der 113. Tagung der Konferenz (2024) aufzunehmen.
14. Ferner beschloss der Verwaltungsrat im Nachgang zu den Empfehlungen des gemäß dem Seearbeitsübereinkommen, 2006, eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschusses, auch einen Gegenstand betreffend die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 8, 9, 16, 53, 73, 74, 91 und 145 und die Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 7, 54, 57, 72, 76, 93, 109, 179 und 180 sowie der Empfehlungen Nr. 27, 49, 107, 137, 139, 153, 154, 174, 186 und 187 auf die Tagesordnung der 109. Tagung der Konferenz (2020) zu setzen.
15. Der Verwaltungsrat beschloss außerdem, spätestens auf seiner 335. Tagung (März 2019) mindestens einen weiteren Fachgegenstand in die Tagesordnung der 109. Tagung der Konferenz (2020) aufzunehmen. Angesichts der auf der Jubiläumstagung zu erwartenden inhaltlichen Diskussionen könnte der Verwaltungsrat erwägen, diesen Beschluss auf die 337. Tagung (Oktober–November 2019) zu verschieben.
16. Der Verwaltungsrat hat bereits begonnen, sich mit der Tagesordnung der Tagungen nach 2019 zu befassen, indem er wiederkehrende Diskussionen in die Tagesordnung der bis 2023 abzuhaltenden Tagungen aufgenommen hat. Er gab außerdem Orientierungshilfe für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz in der Zeit nach 2020 sowohl in Bezug auf den

⁹ Entschließung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit, Abs. 15.1.

¹⁰ Eine ausführlichere Darstellung der Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes findet sich in GB.328/INS/3, Abs. 7-15. Ein aktualisierter Fahrplan bis 2020 wird in Anhang III dargelegt.

strategischen Ansatz als auch die in Betracht gezogenen Themen, insbesondere im Hinblick auf die 110. Tagung der Konferenz (2021).

C. Tagesordnung der Konferenz nach 2019

Konsolidierung eines strategischen Ansatzes

17. Erste Elemente wurden zur Behandlung durch den Verwaltungsrat auf seiner Tagung im November 2016 umrissen.¹¹ Mehrere Mitgliedsgruppen bekundeten ihre Unterstützung für den strategischen und kohärenten Ansatz für die Festlegung der Tagesordnung, wobei es auch Rückhalt für seine Fortführung nach 2019 gab.¹² Bei der weiteren Prüfung eines strategischen Ansatzes über 2019 hinaus wird der Verwaltungsrat möglicherweise die folgenden Überlegungen berücksichtigen wollen.
18. Zwei der im November 2016 herausgearbeiteten ersten Elemente wurden vom Verwaltungsrat in seine Entscheidungsfindung zur Tagesordnung der Konferenz integriert: i) die Folgemaßnahmen zu den von der SRM TWG unterbreiteten und vom Verwaltungsrat gebilligten Empfehlungen;¹³ und ii) Mittel und Wege, wie die Arbeit der Leitungsstrukturen der IAO zu den Folgemaßnahmen und der Überprüfungstätigkeit des Hocharrangigen politischen Forums für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (HLPF) im Kontext der Agenda 2030 beitragen könnte.¹⁴
19. Die allgemeinen Elemente des strategischen und kohärenten Ansatzes, etwa die Notwendigkeit, institutionelle Kohärenz zu gewährleisten ebenso wie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ausreichender Vorbereitungszeit und angemessener Flexibilität und eine umfassende Einbindung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen auf der Grundlage von Transparenz und Inklusivität, bleiben weiterhin gültig.¹⁵ Im Einklang mit der Erklärung über soziale Gerechtigkeit und der EntschlieÙung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit würden von den wiederkehrenden Diskussionen weiterhin

¹¹ Siehe [GB.328/INS/3](#), Abs. 38 und 39.

¹² Siehe [GB.328/PV](#), [GB.329/PV](#), [GB.331/PV](#), [GB.332/PV](#) und [GB.334/INS/PV](#).

¹³ Zusätzlich zu den Empfehlungen der SRM TWG zur Aufhebung von Übereinkommen, die den Verwaltungsrat dazu veranlasst haben, einen entsprechenden Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, einen Vorschlag für einen Normensetzungsgegenstand zum Thema Lehrlingsausbildung in Anbetracht der von der SRM TWG ermittelten Regelungslücke zur Behandlung auf seiner 329. Tagung (März 2017) auszuarbeiten. Siehe Anhang I, Abschnitt 1(B); [GB.328/PV](#), Abs. 16 (Arbeitnehmergruppe), 22 (Republik Korea). Bei der Behandlung des Berichts der zweiten Tagung der SRM TWG nahm der Verwaltungsrat ferner Kenntnis von dem Beschluss der SRM TWG, die Regelungslücke im Bereich Schichtarbeit in einer späteren, terminlich noch festzulegenden Diskussion über Instrumente zur Arbeitszeit erneut aufzugreifen; [GB.328/PV](#), Abs. 581 d).

¹⁴ Entsprechend der [EntschlieÙung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit](#) (siehe Unterabs. 15.2 c) vii)) fasste der Verwaltungsrat seinen Beschluss über den Fünfjahreszyklus der wiederkehrenden Diskussionen unter Berücksichtigung der Themen und ausgewählten SDG, die auf dem HLPF überprüft werden sollen. Siehe [GB.328/INS/5/2](#), Abs. 6, 10 und 18; siehe auch [GB.328/PV](#), Abs. 84 (Arbeitgebergruppe), 86 (Arbeitnehmergruppe), 91 (ASPAG), 93 (IMEC). Zudem beschloss der Verwaltungsrat, seine Tagungen im März 2017, 2018 und 2019 als Plattform für eine dreigliedrige Diskussion des Beitrags der IAO zur jährlichen Überprüfung des HLPF zu nutzen (Abs. 130 a)).

¹⁵ Siehe [GB.329/INS/2](#), Abs. 21.

wesentliche Impulse für die Straffung der Tagesordnung der Konferenz ausgehen, unter anderem auch, um Regelungslücken zeitnah zu schließen.

20. Weitere Elemente wurden in Betracht gezogen. Während einige Mitgliedsgruppen in den jüngsten Diskussionen die Auffassung äußerten, dass die Ergebnisse der Regionaltagungen zum Normensetzungsverfahren beitragen könnten, kamen andere Gruppen zu dem Schluss, dass sie als Informationsgrundlage für das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz aufgrund der engen, regionalen Dimension der Diskussionen weniger geeignet sind.¹⁶ Weitere Orientierungshilfe dazu, wie die Ergebnisse von Sektor- und anderen Fachtagungen in das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der IAK einfließen könnten, könnte sich im Zuge der Diskussionen ergeben, die im Verwaltungsrat über die mögliche Überprüfung der Formate und Geschäftsordnungen dieser Tagungen geführt werden.¹⁷ Die Normensetzungsdiskussion über Gewalt und Belästigung bei der Arbeit, die auf der jüngsten Tagung der Konferenz geführt wurde, könnte wertvolle Erkenntnisse dazu liefern, inwieweit die Konferenz ihre Funktionsweise weiter verbessern und wie sie insbesondere ihre normensetzende Funktion im Rahmen einer zweiwöchigen Tagung optimieren kann.¹⁸ Damit würde der in der Erklärung über soziale Gerechtigkeit enthaltenen Forderung entsprochen, dass die IAO den einzigartigen Vorteil, der ihr aus der dreigliedrigen Struktur und dem Normensystem erwächst, bestmöglich nutzt.¹⁹ Außerdem könnte der Verwaltungsrat seine Diskussion über die möglichen Auswirkungen der Empfehlungen der SRM TWG auf die Tagesordnung der Konferenz fortsetzen und dabei die laufende Diskussion der SRM TWG über die Frage berücksichtigen, wie sichergestellt werden kann, dass ihre Empfehlungen als institutionelle Priorität behandelt werden und dass die Normensetzung im Anschluss an ihre Empfehlungen zum Arbeitsschutz in kohärenter und konsistenter Weise erfolgt.²⁰

Für eine Aufnahme in die Tagesordnung künftiger Tagungen zur Diskussion stehende Themen

21. Im November 2018 setzte der Verwaltungsrat die Prüfung von sieben Themen fort, die in die Tagesordnung künftiger Tagungen aufgenommen werden könnten.²¹ Er beschloss, zwei von drei Themen, die als reif für die Aufnahme in die Tagesordnung einer künftigen Konferenz angesehen wurden, zu berücksichtigen, sobald die Tagesordnung dafür Raum bietet; so

¹⁶ Siehe [GB.331/PV](#), Abs. 16 und [GB.332/PV](#), Abs. 11. Im November 2016 vertraten die Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz die Auffassung, es solle „dafür gesorgt werden, dass die Regionaltagungen der Förderung der strategischen Ziele der IAO dienen, und es sollten engere Verbindungen zu den anderen Leitungsorganen der Organisation, der Konferenz und dem Verwaltungsrat, bestehen“ ([GB.328/INS/16](#), Abs. 10; [GB.328/WP/GBC/2](#), Abs. 13-16; [GB.326/POL/5](#)).

¹⁷ Bei früheren Diskussionen in der Arbeitsgruppe wurde festgehalten, dass Vorschläge für die Tagesordnungsgegenstände der Konferenz insbesondere auf den Ergebnissen der dreigliedrigen IAO-Tagungen oder anderer Tagungen (Regional-, Sektor- und Sachverständigentagungen) basieren sollten (siehe [GB.319/WP/GBC/1](#), Abs. 15).

¹⁸ Im November 2016 wurden unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Möglichkeit geäußert, zwei Normensetzungsgegenstände auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen ([GB.328/PV](#), Abs. 16 (Arbeitnehmergruppe), 18 (ASPAG), 21 (Indien), 23 (Brasilien)).

¹⁹ [Entschließung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit](#), Abs. 15.

²⁰ Siehe [GB.331/LILS/2](#), Anhang, Abs. 7.

²¹ Siehe [GB.329/INS/2](#), Abs. 23-27.

wurden ein Gegenstand betreffend das Thema Ungleichheit und die Welt der Arbeit (allgemeine Aussprache) in die Tagesordnung für 2020 und ein Normensetzungsgegenstand zur Lehrlingsausbildung (zweimalige Beratung) in die Tagesordnung für 2021 aufgenommen.

22. Es sei darauf hingewiesen, dass die Tagesordnung der 109. Tagung (2020) derzeit eine wiederkehrende Diskussion über sozialen Schutz (soziale Sicherheit) sowie die oben erwähnte allgemeine Aussprache über Ungleichheit und die Welt der Arbeit vorsieht. Auf der 334. Tagung (Oktober–November 2018) des Verwaltungsrates wurde die Erwartung geweckt, dass der Verwaltungsrat die Tagesordnung der Konferenz durch einen weiteren Fachgegenstand vervollständigt. Allerdings äußerten viele Mitgliedsgruppen während der Aussprache die Auffassung, dass dieser letzte freie Platz für einen Gegenstand reserviert werden sollte, der die Folgemaßnahmen zur Jubiläumstagung betrifft; sie schlugen vor, dass der Verwaltungsrat die endgültige Entscheidung hierüber auf seiner 337. Tagung im Oktober–November 2019 treffen könnte.²²
23. Hinsichtlich des dritten Gegenstands, der das Thema *Ein gerechter Übergang der Welt der Arbeit zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften für alle (Normensetzung)* betrifft,²³ war eine zunehmende Unterstützung für einen entsprechenden Tagesordnungspunkt der Konferenz zu erkennen; es entwickelte sich jedoch kein klarer Konsens darüber, ob der Gegenstand direkt auf die Normensetzung abzielen oder zunächst Thema einer allgemeinen Aussprache sein sollte (siehe Anhang I).²⁴ Während der Aussprache im November 2018 schlugen einige Mitgliedsgruppen vor, dass das Thema des gerechten Übergangs zunächst Gegenstand einer allgemeinen Aussprache sein und eventuell von der SRM TWG im Hinblick auf die Ermittlung möglicher Regelungslücken geprüft werden könnte.²⁵ Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen besteht eine Option darin, zunächst abzuwarten, dass die Konferenz auf ihrer Jubiläumstagung zur relativen Bedeutung des Klimawandels für die Zukunft der Arbeit und zur Dringlichkeit von Maßnahmen, die die Organisation aufgrund dessen ergreifen sollte, Stellung nimmt; die Entscheidung über den endgültigen Fachgegenstand für die Tagesordnung der Konferenz im Jahr 2020 würde dann auf die 337. Tagung des Verwaltungsrates (Oktober–November 2019) verlagert.
24. Was die 110. Tagung (2021) der Konferenz betrifft, so sieht die Tagesordnung derzeit eine wiederkehrende Diskussion über die Beschäftigungspolitik und einen Normensetzungsgegenstand zur Lehrlingsausbildung (zweimalige Beratung) vor. Es sei daran erinnert, dass der Beschluss zur Aufnahme eines weiteren Normensetzungsgegenstands (zweimalige Beratung) für 2021 spätestens auf der aktuellen Tagung des Verwaltungsrates getroffen werden sollte, um die reguläre Zeitlinie für die vorbereitenden Schritte des Normensetzungsverfahrens zu wahren.

²² Wie bereits festgehalten wurde, könnte der Verwaltungsrat die Möglichkeit prüfen, dass auf der Jubiläumstagung 2019 selbst Schlussfolgerungen verabschiedet werden, die sich auf die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz für spätere Tagungen auswirken; [GB.328/INS/3](#), Abs. 39 d).

²³ Siehe Anhang I, Abs. 3, zu den auf der 328. Tagung (Oktober–November 2016) des Verwaltungsrates geäußerten Auffassungen.

²⁴ Es sei darauf hingewiesen, dass einige Mitgliedsgruppen diesen Gegenstand im November 2016 zur Aufnahme in die Tagesordnung für die Tagung der Konferenz im Jahr 2018 vorgeschlagen haben und sich im November 2017 und März 2018 erneut hierfür aussprachen. Bei der Diskussion im November 2017 und im März 2018 wurde dieser Gegenstand von den anderen Mitgliedsgruppen nicht unterstützt. Siehe [GB.331/PV](#).

²⁵ Siehe [GB.334/PV](#).

rens einzuhalten, wie sie in der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz festgelegt ist.²⁶

25. Im Hinblick auf die vier Themen, die weitere Arbeiten und/oder Aussprachen erforderten, bevor ihre Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz in Betracht gezogen werden kann, wird der neue Stand der einschlägigen Arbeiten in Anhang I dargelegt. Bei der Aussprache im November 2018 hatten die Mitgliedsgruppen recht unterschiedliche Meinungen zu diesen vier Themen.²⁷ In Bezug auf den Gegenstand atypische Beschäftigungsformen schlugen einige Regierungsvertreter vor, globalen Politiklösungen, einer Analyse der Arbeitsbedingungen sowie Leitvorgaben für Maßnahmen zur Sicherstellung menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie Vorrang einzuräumen.²⁸ Mit diesem Vorschlag griffen sie die Forderung nach einschlägigen Maßnahmen auf, die in der von der Konferenz auf ihrer 107. Tagung (2018) angenommenen Entschließung zur wiederkehrenden Diskussion über sozialen Dialog enthalten ist.²⁹ Das Amt wird dem Verwaltungsrat auf seinen zukünftigen Tagungen weiterhin regelmäßig aktualisierte Berichte vorlegen, bis die Themen als reif für eine Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz angesehen werden. Die vier Themen lauten:³⁰

- Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten;
- atypische Beschäftigungsformen;
- menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports; und
- Unabhängigkeit und Schutz im öffentlichen Dienst (Kampf gegen Korruption).

²⁶ Siehe Anhang I als Entscheidungshilfe betreffend die zeitliche Planung für die Auswahl der vorgeschlagenen Gegenstände, die dem Verwaltungsrat gegenwärtig vorliegen. Die Aufnahme eines Normensetzungsgegenstands sollte vorzugsweise auf der kommenden Tagung des Verwaltungsrats im März 2019 (für die Tagung 2021) oder im März 2020 (für die Tagung 2022) erfolgen. Die Aufnahme von Gegenständen im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache könnte spätestens im März 2019 (für die Tagung 2020) oder im März 2020 (für die Tagung 2021) erfolgen. In Beantwortung der während der Diskussion im November 2017 gestellten Fragen sei darauf hingewiesen, dass sich diese Fristen aus der Geschäftsordnung der IAK ergeben, wonach das Amt bei Normensetzungsgegenständen den Mitgliedstaaten spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Konferenz einen Bericht über Gesetzgebung und Praxis sowie einen Fragebogen zuzustellen hat. Für die IAK im Juni 2021 muss der Bericht also im Prinzip spätestens Ende Oktober 2019 (18 Monate vorher) verschickt werden – weshalb der Beschluss auf der kommenden Tagung des Verwaltungsrats im März 2019 zu fassen ist (damit ausreichend Zeit für die Erarbeitung der Dokumente zur Verfügung steht). In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat jedoch auf Vorschlag seines Vorstands ein Programm mit kürzeren Fristen genehmigen. Allgemeine Aussprachen unterliegen nicht denselben Anforderungen; so sieht die Geschäftsordnung der IAK vor, dass das Amt, wenn eine Frage zur allgemeinen Aussprache auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, den Regierungen einen Bericht zu dieser Frage so rechtzeitig zu übermitteln hat, dass er mindestens zwei Monate vor Eröffnung der Konferenz bei ihnen eingeht. Da auch in diesem Falle Zeit für die Ausarbeitung des Berichts notwendig ist, wäre ein Beschluss durch den Verwaltungsrat spätestens im März des Vorjahres höchst ratsam.

²⁷ Siehe [GB.334/INS/PV](#).

²⁸ Ebd.

²⁹ Siehe [Entschließung zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit](#), 107. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, Mai–Juni 2018, Abs. 6 e).

³⁰ Siehe [GB.328/PV](#), Abs. 17 (Arbeitnehmergruppe), 19 (Afrika-Gruppe), 20 (IMEC).

26. Im März 2018 erklärte das Amt, es könne voraussichtlich im Oktober 2018 im Anschluss an die vierte Tagung der SRM TWG (17. bis 21. September 2018) Vorschläge für Normensetzungsgegenstände zum Arbeitsschutz vorlegen.³¹
27. Auf seiner 334. Tagung im Oktober–November 2018 billigte der Verwaltungsrat die Empfehlungen, die von der SRM TWG auf ihrer vierten Tagung zu elf Instrumenten in den Bereichen Arbeitsschutz (Schutz in bestimmten Branchen), Arbeitsstatistiken und Arbeitsaufsicht verabschiedet wurden.³² Mit diesen und mit den auf ihrer dritten Tagung im September 2017³³ unternommenen Arbeiten hat die SRM TWG ihre Überprüfung sämtlicher Instrumente in den Bereichen Arbeitsschutz, Arbeitsstatistiken und Arbeitsaufsicht, die zu ihrem ursprünglichen Arbeitsprogramm zählten, nunmehr abgeschlossen.
28. Der Verwaltungsrat forderte die Organisation und ihre dreigliedrigen Mitgliedsgruppen auf, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der SRM TWG im Hinblick auf die Normensetzung zu ergreifen.³⁴ Die SRM TWG wies darauf hin, dass sie im Verlauf ihrer Überprüfung im Jahr 2018 keine Regelungslücken ermittelt habe, die eine Normensetzungstätigkeit erfordert hätten; gleichzeitig bekräftigte die Arbeitsgruppe aber auch, dass ihre Empfehlungen zu möglichen Normensetzungstätigkeiten aus den letzten Jahren sowie ihre etwaigen Empfehlungen aufgrund künftiger Überprüfungen ein wichtiger Teil ihrer Arbeiten zur Erfüllung ihres Mandats seien; sie vertraue darauf, dass der Verwaltungsrat dies bei der Auswahl der auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzenden Normensetzungsgegenstände berücksichtigen werde.³⁵ Dies steht im Zusammenhang damit, dass der Verwaltungsrat das Amt ersucht hat, Vorschläge für vier mögliche Normensetzungsgegenstände auszuarbeiten, damit so bald wie möglich ihre Aufnahme in künftige Tagesordnungen der Internationalen Arbeitskonferenz erwogen werden kann; das betrifft die Themen Arbeitsschutz (biologische Gefahren), Ergonomie, Konsolidierung der Instrumente zu chemischen Gefahren und Überprüfung der Instrumente betreffend den Maschinenschutz.³⁶
29. Auf derselben Tagung im September 2018 erörterte die SRM TWG auch, wie sichergestellt werden kann, dass die Folgemaßnahmen zu ihren Empfehlungen als institutionelle Priorität behandelt werden, und wie eine kohärente und konsistente Umsetzung ihrer Empfehlungen zum Arbeitsschutz im Rahmen der Normensetzung gewährleistet werden kann; die Arbeitsgruppe betonte, dass dies der Beginn einer längeren Diskussion sei, die erhebliche Auswirkungen auf die Normenpolitik der IAO haben werde.³⁷ Da sich diese Diskussion unmittelbar und wesentlich auf die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Normensetzung im Bereich des Arbeitsschutzes auswirkt – und da die Diskussionen in der SRM TWG noch andauern –, wird das Amt nicht in der Lage sein, die vier Vorschläge für Normensetzungsgegenstände zum Arbeitsschutz vorzulegen, solange die Diskussion in der SRM TWG über die Umsetzung ihrer Empfehlungen zum Arbeitsschutz im Rahmen der Normensetzung nicht vorangekommen ist. Der Verwaltungsrat wird über den Stand der diesbezüglichen Diskussionen der SRM TWG auf dem Laufenden gehalten.

³¹ [GB.332/INS/2](#), Abs. 12-15, 27.

³² [GB.334/LILS/3](#), Abs. 5.

³³ [GB.331/LILS/2](#).

³⁴ [GB.334/LILS/3](#), Abs. 5 c).

³⁵ Ebd., Anhang (Bericht der SRM TWG), Abs. 7.

³⁶ [GB.331/LILS/2](#), Abs. 5 f).

³⁷ [GB.334/LILS/3](#), Abs. 35.

30. Es ist wohl angebracht, hier an Folgendes zu erinnern: Es gehört zur Aufgabe der Organisation, dafür zu sorgen, dass sie über einen klaren, robusten und aktuellen Korpus an internationalen Arbeitsnormen verfügt, der den sich wandelnden Strukturen in der Arbeitswelt gerecht wird – und dies heißt auch, dass die Organisation bereitstehen muss, um glaubwürdige und robuste Antworten zu erteilen, wenn neue Fragestellungen in der Arbeitswelt einer Regelung durch Normensetzung und Überwachung der Einhaltung der Normen bedürfen. Die IAO wird ihre Relevanz im multilateralen System dadurch sichern, dass sie den zentralen Herausforderungen, die mit den Umwälzungen in der Arbeitswelt einhergehen, bei ihrer Normensetzungstätigkeit hohe Priorität einräumt.

D. Verfahrenstechnischer Fahrplan

31. Der aktualisierte Vorschlag für den verfahrenstechnischen Fahrplan sieht wie folgt aus::

- 337. Tagung (Oktober–November 2019): Der Verwaltungsrat würde beurteilen, welche Folgen die Ergebnisse der Aussprachen auf der Jubiläumstagung (2019) für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz haben, und dabei auch die allgemeine Aussprache zur effektiven Entwicklungszusammenarbeit und die wiederkehrende Diskussion über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit im Rahmen des aktuellen Fünfjahreszyklus berücksichtigen. Auf dieser Grundlage würde er einen – ursprünglich für die 335. Tagung vorgesehenen, dann aber zurückgestellten – Beschluss zu einem Fachgegenstand zur Ergänzung der Tagesordnung der Konferenz von 2020 fassen sowie auch zu einem Fachgegenstand zur Ergänzung der Tagesordnung der Konferenz von 2021, vor allem, falls es sich beim letztgenannten um einen Normensetzungsgegenstand handeln sollte.
- 338. Tagung (März 2020) und darüber hinaus: Der Verwaltungsrat würde weiterhin im Rahmen des strategischen Ansatzes Orientierungshilfe zur Tagesordnung der Konferenz geben. Er würde einen Beschluss fassen zu einem Fachgegenstand für die Tagesordnung der Konferenz von 2022, sofern er sich für einen Normensetzungsgegenstand entscheidet, der im Wege des normalen Verfahrens mit zweimaliger Beratung angenommen werden soll.

Beschlussentwurf

32. *Der Verwaltungsrat hat den in Absatz 31 des Dokuments GB.335/INS/2/1 umrissenen Fahrplan angenommen und den Generaldirektor ersucht, die in dieser Vorlage enthaltene Orientierungshilfe bei der Ausarbeitung des Dokuments für die 337. Tagung (Oktober–November 2019) des Verwaltungsrats zu berücksichtigen.*

Anhang I. Gegenstände für die Tagesordnungen zukünftiger Konferenzen

1. Ein möglicher Gegenstand für die Tagesordnungen zukünftiger Tagungen der Konferenz

Ein gerechter Übergang der Welt der Arbeit zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle (Normensetzung, zweimalige Beratung)

Ursprung, Art und Kontext des möglichen Gegenstands ¹

1. Dieser Vorschlag geht auf eine Anregung der Arbeitnehmergruppe zurück. Er wurde dem Verwaltungsrat auf seiner 316. Tagung im November 2012 mit der Anmerkung unterbreitet, dass diese Frage im Licht der Ergebnisse der allgemeinen Aussprache über nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze auf der 102. Tagung der Konferenz im Jahr 2013 weiter behandelt werden sollte. Die Aussprache der Konferenz führte zur Verabschiedung von *Schlussfolgerungen über die Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit, grüner Arbeitsplätze und nachhaltiger Entwicklung*. Im Hinblick auf die internationalen Arbeitsnormen enthielten die Schlussfolgerungen den Vorschlag, eine Sachverständigentagung einzuberufen, die weitere Orientierungshilfe zu Fragen im Zusammenhang mit der Ökologisierung der Wirtschaft, grünen Arbeitsplätzen und einem gerechten Übergang für alle geben sollte. ² Anlässlich seiner Tagungen im März und im Juni 2014 beauftragte der Verwaltungsrat eine Sachverständigentagung vornehmlich mit der Verabschiedung eines Leitlinienentwurfs. Die Sachverständigentagung fand im Oktober 2015 statt und verabschiedete einstimmig die *Leitlinien für einen gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle*. Auf seiner 325. Tagung (Oktober–November 2015) ersuchte der Verwaltungsrat den Generaldirektor, diese Leitlinien als Grundlage für Tätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. ³
2. Dieser Vorschlag soll in einer Debatte über den Übergang der Welt der Arbeit zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle behandelt werden. Die Arbeitnehmergruppe brachte während der Sachverständigentagung und vor der Tagung des Verwaltungsrats im November 2015 ihre Unterstützung für ein Normensetzungsverfahren zum Ausdruck. Im Einzelnen erklärte der Sprecher der Arbeitnehmer, die Gruppe habe die Ausarbeitung eines Instruments über einen gerechten Übergang mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung gefordert und erachte die Leitlinien als einen ersten Schritt in Richtung

¹ Zur früheren Aussprache im Zusammenhang mit der Tagesordnung der Konferenz siehe: [GB.316/INS/4](#), Abs. 88-90; siehe auch [GB.316/PV\(&Corr.\)](#), Abs. 12 (Arbeitgebergruppe), Abs. 18 (Arbeitnehmergruppe), Abs. 23 (Afrika-Gruppe), Abs. 31 (Vereinigtes Königreich); [GB.319/INS/2](#), Anhang VIII, Abs. 6-9; [GB.319/PV](#), Abs. 7 (Arbeitnehmergruppe), Abs. 11 (Dänemark im Namen der Niederlande, der Schweiz und der nordischen Länder, Island, Finnland, Schweden und Dänemark), Abs. 18 (China), Abs. 19 (Kanada) und Abs. 29 (Brasilien).

² Siehe *Schlussfolgerungen über die Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit, grüner Arbeitsplätze und nachhaltiger Entwicklung*, Abs. 19 d) und 24.

³ Siehe [GB.325/PV](#), Abs. 494 b).

auf eine solche Norm. Mehrere Gruppen bezogen sich auch auf verschiedene Aspekte eines gerechten Übergangs.⁴

3. Auf der 328. Tagung des Verwaltungsrats (Oktober–November 2016) wurde die Aufnahme des Vorschlags in die Tagesordnung der 107. Tagung der Konferenz (2018) von der Arbeitnehmergruppe und der Afrika-Gruppe unterstützt.⁵ Die Arbeitgebergruppe und IMEC sahen in der Ausarbeitung eines Übereinkommens oder einer Empfehlung keinen Nutzen, da die IAO bereits die Leitlinien zu dieser Frage angenommen habe.⁶ Andere Regierungen hielten es für besser, keinen zweiten Normensetzungsgegenstand in die Tagesordnung der Tagung 2018 aufzunehmen.⁷ Die Arbeitnehmergruppe unterstützte daraufhin den Beschluss, den Gegenstand zur effektiven Entwicklungszusammenarbeit auf die Tagesordnung der 107. Tagung zu setzen, und zwar unter der Bedingung, dass der einen gerechten Übergang betreffende Vorschlag weiter für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz zur Diskussion stehe.

Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

4. In dem für die allgemeine Aussprache der Konferenz 2013 erarbeiteten Bericht wird unterstrichen, dass die Schäden, die den Volkswirtschaften und Gesellschaften durch eine Verschlechterung der Umweltbedingungen zugefügt werden, viele der im Hinblick auf Entwicklung und Armutsverringerung erzielten Fortschritte zunichtemachen könnten. Gemeinschaften und Gruppen, einschließlich indigener und in Stämmen lebender Völker, die ohnehin schon anfällig für Diskriminierung und Ausgrenzung sind, und Sektoren wie die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Fischerei, die mehr als einer Milliarde Menschen Beschäftigung bieten, sind am stärksten vom Klimawandel bedroht. In den Entwicklungsländern sind am schwersten jene Bereiche betroffen, die von zentraler Bedeutung für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung sind.⁸ Ohne geeignete Orientierungshilfe, wie die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen, Arbeitnehmer und Gemeinschaften bewältigt werden können und den Bedürfnissen der Welt der Arbeit Rechnung getragen werden kann, könnte die soziale Gerechtigkeit gefährdet werden, was mit einem schwerwiegenden Risiko zunehmender Ungleichheit verbunden wäre. Auf der anderen Seite könnte ein gut gelenkter Übergang, der sich an den entsprechenden Arbeitsnormen orientiert und dem Gebot menschenwürdiger Arbeit in vollem Umfang Rechnung trägt, viele neue menschenwürdige Arbeitsplätze schaffen, die Arbeitnehmer und die Unternehmen schützen und einen sozialen Dialog ermöglichen sowie gleichzeitig Abhilfe für die vom Wandel betroffenen Menschen schaffen.
5. Im Pariser Abkommen, in dem hervorgehoben wird, wie unverzichtbar ein gerechter Übergang und die Schaffung menschenwürdiger Arbeit sind, werden ein „gerechter Übergang“ und Beschäftigung als grundlegende Parameter der globalen Antwort auf den Klimawandel anerkannt. Ein Politik- und Orientierungsrahmen, der den Bedürfnissen und Realitäten der Welt der Arbeit wirksam und umfassend gerecht wird, wird jedoch nicht aus den Lenkungsstrukturen im Klimaschutzsystem hervorgehen. Er muss von der IAO ausgehen, der einzigen

⁴ Siehe [GB.326/POL/INF/1](#), Abs. 267; [GB.325/POL/3](#); [GB.325/PV](#), Abs. 472-494; siehe insbesondere Abs. 472 (Arbeitnehmergruppe) und 473 (Arbeitgebergruppe).

⁵ Siehe [GB.328/PV](#), Abs. 16 und 19.

⁶ Ebd., Abs. 15 und 20.

⁷ Ebd., Abs. 20 (ASPAG), 21 (Indien) und 23 (Brasilien).

⁸ Siehe auch die Erklärung des Regierungsvertreters aus Bangladesch anlässlich der 326. Tagung (März 2016) des Verwaltungsrats: „Der Klimawandel beeinträchtigt die Arbeitskräftemobilität und den Zugang zu Beschäftigung, und solche Herausforderungen erfordern spezifische Interventionen“ ([GB.326/PV](#), Abs. 318).

dreigliedriger Organisation der Vereinten Nationen mit dem Auftrag, angemessene Orientierungshilfe zu bieten, um nachhaltige Entwicklung, produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer zu fördern.

6. Im Zuge der Reform der Vereinten Nationen wird eine zunehmende Zahl von UN-Entwicklungshilfe-Programmrahmen (UNDAFs) und damit zusammenhängender Politikrahmen um eine Umweltdimension ergänzt, die auf den Übereinkommen zum Klimawandel und den von den Ländern in dieser Frage eingegangenen Verpflichtungen basiert. Ein vergleichbarer Rahmen für die Verknüpfung sozialer und umweltpolitischer Aspekte würde sicherstellen, dass die IAO und ihre Mitgliedstaaten über geeignete Leitvorgaben zur Umsetzung beschäftigungs- und sozialpolitischer Maßnahmen verfügen, die die Dimension der menschenwürdigen Arbeit angemessen berücksichtigen.

Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes und Mehrwert einer Normensetzungsdiskussion der Internationalen Arbeitskonferenz

7. In der 2016 von der Konferenz verabschiedeten Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit wird das Tempo des ökologischen Wandels als eine der Triebkräfte für den Wandel in der Welt der Arbeit beschrieben.⁹ Der *World Employment and Social Outlook 2018* analysierte unter dem Motto „Greening with jobs“ internationale Arbeitsnormen, die für die ökologische Nachhaltigkeit von höchster Bedeutung sind. Der Bericht zeigt, dass die internationalen Arbeitsnormen zum Schutz der Umwelt ursprünglich vor allem auf den Schutz der Arbeitnehmer abzielten, aber nach und nach in bestimmten Zusammenhängen zu einem eigenständigen Ziel geworden sind. Umgekehrt können multilaterale Umweltübereinkünfte (MEAs) zur Erhöhung der Reichweite von Arbeitsnormen beitragen, und hier insbesondere solche MEAs, die Arbeitsbestimmungen enthalten, wie z. B. das Internationale Übereinkommen von Hongkong für das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen (2009).
8. Diese Trends deuten darauf hin, dass Politikrahmen, die sich mit dem ökologischen Wandel befassen, Arbeitsangelegenheiten stärker berücksichtigen könnten. Gleichwohl kann kein anderes Gremium eine die Werte und Ziele der IAO besser widerspiegelnde Orientierungshilfe bieten als die Internationale Arbeitskonferenz. Eine Aussprache der Konferenz im oder um das Jahr 2021 würde als Grundlage für die Grüne Initiative dienen und die Maßnahmen auslösen, die beim globalen Übergang zu kohlenstoffarmen Volkswirtschaften aus dem Blickwinkel der menschenwürdigen Arbeit erforderlich sind. Die Konferenz würde den globalen Klimaschutzmaßnahmen maßgebliche Impulse verleihen und einen Politikrahmen für die Sozial- und Arbeitspolitik bereitstellen, der den globalen Politikrahmen für Umweltbelange ergänzt. Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen der IAO werden in die Lage versetzt, an der Umsetzung der Klimaschutzpolitik der Mitgliedstaaten aus arbeits- und sozialpolitischer Sicht mitzuwirken.
9. Das Konzept eines „gerechten Übergangs“ wird von einer zunehmenden Zahl verschiedener Gruppen, Organisationen und Institutionen verwendet. Allerdings definieren oder verwenden diese Akteure das Konzept nicht immer in einem ähnlichen Sinn. Unterschiedliche Gruppen können damit unterschiedliche Dinge meinen und im Rahmen des gleichen Prozesses damit unterschiedliche Zielgruppen zu unterschiedlichen Zwecken ansprechen. Dies kann die Kohärenz der Politiken und Ansätze für einen gerechten Übergang beeinträchtigen. Die Orientierungshilfe der IAO würde eine gemeinsame, internationale Definition des „gerechten

⁹ Siehe IAA: *Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit: Evaluierung der Wirkung der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung und Schlussfolgerungen für künftige Maßnahmen*, Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, Juni 2016, Abs. 13.

Übergangs“ ermöglichen, die die Berücksichtigung der menschenwürdigen Arbeit gewährleisten würde, so wie sie von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen der IAO definiert wurde.

Erwartetes Ergebnis

10. Das erwartete Ergebnis würde auf den einstimmig angenommenen *Leitlinien für einen gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle* aufbauen und diese als maßgebliche Leitvorgaben in Bezug auf die Rolle menschenwürdiger Arbeit für einen gerechten Übergang bestätigen. Anhand solcher Leitvorgaben könnten die Konferenz und der Verwaltungsrat überwachen, ob Sozial- und Arbeitsfragen in Zusammenhang mit Umweltveränderungen und den einschlägigen Politiken gebührend berücksichtigt werden, und zwar auch im Rahmen der Reformen der Vereinten Nationen und der Unterstützung für die Länder. Die Leitvorgaben werden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, bei der Steuerung der nachhaltigen Entwicklung einen integrativen Ansatz zu verfolgen, indem sie Arbeits- und Sozialfragen im Einklang mit der Agenda 2030 in den Mittelpunkt rücken. Die Aussprache auf der Konferenz wäre ein wichtiger Meilenstein im Anschluss an die Initiative zur Zukunft der Arbeit und das mögliche Ergebnis der Jubiläumstagung, da alle Mitgliedsgruppen bereits klar darauf hingewiesen haben, dass eine stärkere Verknüpfung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension notwendig ist.

Vorbereitung der Aussprache auf der Konferenz

11. Die Konferenz wird sich auf die Ergebnisse der allgemeinen Aussprache auf der Konferenz 2013, die Arbeit der im Oktober 2015 abgehaltenen dreigliedrigen Sachverständigentagung sowie die im WESO-Bericht 2018 enthaltene neue rechtliche Analyse und deren Schlussfolgerungen stützen. Sie wird darauf aufbauen, dass die IAO-Mitgliedsgruppen über ein vertieftes Verständnis der mit menschenwürdiger Arbeit und Klimawandel verbundenen Fragen verfügen und bereit sind, fundierte grundsatzpolitische Leitvorgaben für diesen Bereich zu erteilen.

2. Neueste Informationen im Zusammenhang mit den zu vier Themen vorgesehenen Folgemaßnahmen

A. Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten

12. In den Schlussfolgerungen aus der wiederkehrenden Diskussion auf der Internationalen Arbeitskonferenz von 2013 wurden die Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu aufgerufen, dafür zu sorgen, dass die rechtsstaatlichen Grundsätze eingehalten werden, unter anderem, indem sie die Mechanismen für die Prävention und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten stärken.¹⁰ Zudem wurde das Amt in diesen Schlussfolgerungen ersucht, seine Unterstützung für die Stärkung und Verbesserung der Effizienz der Systeme und Mechanismen zur Prävention und Beilegung von Arbeitskonflikten auszuweiten, und dies auch in Bezug auf eine effektive Behandlung von individuellen Arbeitsstreitigkeiten. In den Schlussfolgerungen aus der wiederkehrenden Diskussion auf der Internationalen Arbeitskonferenz 2018 über den sozialen Dialog werden die Mitglieder dazu aufgerufen, mit den Sozialpartnern effektive, zugängliche und transparente Mechanismen für die Prävention und Beilegung von Streitigkeiten einzurichten bzw. diese Mechanismen weiter auszubauen.¹¹ Ferner wurde das Amt in den genannten Schlussfolgerungen ersucht, die Mitglieder und Mitgliedsgruppen zu unterstützen, um auf verschiedenen Ebenen Systeme zur Prävention und Beilegung von

¹⁰ Siehe *Provisional Record* Nr. 11, Internationale Arbeitskonferenz, 102. Tagung, Genf, Juni 2013, Abs. 9 (4) und Abs. 12 (6).

¹¹ Siehe *Vorläufiger Verhandlungsbericht* Nr. 6A, Internationale Arbeitskonferenz, 107. Tagung, Genf, Juni 2018, Abs. 3 j).

Streitigkeiten zu stärken, die einen effektiven sozialen Dialog fördern und Vertrauen aufbauen.¹²

13. Die Forschungstätigkeit des Amts zu Mechanismen für die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten im Rahmen des Aktionsplans zur Umsetzung der Schlussfolgerungen der IAK von 2013 wird fortgeführt. Dazu gehören Forschungsarbeiten zur Ermittlung von Leitprinzipien für eine effektive Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten und eine Analyse der globalen Entwicklungen bei der Förderung des Zugangs zur Justiz im Kontext der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Die vorläufigen Forschungsergebnisse legen nahe, dass individuelle Arbeitsstreitigkeiten weltweit zugenommen haben. Zu den Ursachen dafür gehört, dass das Spektrum des Schutzes individueller Rechte breiter geworden ist sowie dass die Gewerkschaftsdichte und die Erfassung durch Kollektivverhandlungen abgenommen und Ungleichheiten aufgrund segmentierter Arbeitsmärkte zugenommen haben. Es scheint, dass die Zunahme an individuellen Arbeitsstreitigkeiten die Probleme verschärft hat, die den Zugang zur Justiz einschränken können. Dazu gehören hohe Kosten und Verzögerungen, fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie weniger Raum für den sozialen Dialog und Kollektivmechanismen. Die Mitgliedstaaten haben auf unterschiedliche Art und Weise reagiert, etwa indem sie die Verfahrensregeln geändert, die Kapazitäten der mit der Streitbeilegung befassten Personen verbessert und Streitbeilegungsmechanismen auf betrieblicher Ebene gefördert haben.
14. Die vorläufigen Forschungsergebnisse legen außerdem nahe, dass die bestehenden internationalen Arbeitsnormen verbessert werden könnten. Erstens gibt es keine gesonderte Norm, die unmittelbar und umfassend das Thema Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten behandelt. Zweitens ist die Orientierungshilfe, die die vorhandenen Normen in dieser Hinsicht bieten, nicht detailliert genug.¹³ Als Fragen, in denen Orientierungshilfe nützlich sein könnte, sind unter anderem zu nennen: die Rolle des Staates bei der Gewährleistung der effektiven Anwendung rechtsstaatlicher Grundsätze durch Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit; die Rolle und Tätigkeit von Gerichten und außergerichtlicher Mechanismen bei der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, einschließlich spezialisierter Arbeitsgerichte; und die Rolle der Sozialpartner bei einer effektiven Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten.
15. Die bestehenden Normen stehen zur Überprüfung durch die SRM TWG an: Vier der sechs Instrumente der Normenreihe 12 betreffen die Streitbeilegung.¹⁴ Dies wird zusammen mit weiteren Forschungsergebnissen das Amt in die Lage versetzen, den Verwaltungsrat hinsichtlich der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und der Form, die solche Maßnahmen annehmen sollten, zu beraten. Während der Zweijahresperiode 2018–19 wird das Amt folgende Arbeiten abschließen: 1) Veröffentlichungen über die Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten in Ländern, die nicht der OECD angehören¹⁵ und 2) eine Reihe damit zusammenhängender Kurzdossiers. Angesichts der großen Vielfalt nationaler Praktiken, der Wechselverbindungen zwischen verschiedenen Arten von Arbeitsstreitigkeiten und des

¹² Ebd., Abs. 5 j).

¹³ Im Unterschied zum Beispiel zur Orientierungshilfe, die im Bereich der Arbeitsaufsicht geboten sind.

¹⁴ Instrumente der Normenreihe 12: Die Urkunden zu Arbeitsaufsicht, Arbeitsverwaltung und Arbeitsbeziehungen umfassen das Übereinkommen (Nr. 85) über die Arbeitsaufsicht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947, die Empfehlung (Nr. 20) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1923, die Empfehlung (Nr. 92) betreffend das freiwillige Einigungs- und Schiedsverfahren, 1951, die Empfehlung (Nr. 94) betreffend Zusammenarbeit im Bereich des Betriebs, 1952, die Empfehlung (Nr. 129) betreffend Kommunikationen im Betrieb, 1967, und die Empfehlung (Nr. 130) betreffend die Behandlung von Beschwerden, 1967. [GB.326/LILS/3/2](#).

¹⁵ Ein Buch über die Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten in den OECD-Ländern ist 2006 erschienen: M. Ebisui, S. Cooney und C. Fenwick (Hrsg): *Resolving individual labour disputes: A comparative overview*, ILO (ISBN 978-92-2-130419-7).

Rückgriffs auf ähnliche Einrichtungen und Verfahren für verschiedene Arten von Streitigkeiten wäre ein möglicher erster nächster Schritt die Einberufung einer Sachverständigentagung. Diese Tagung könnte dann über Folgemaßnahmen beraten, wozu auch eine allgemeine und/oder eine Normensetzungsdiskussion gehören könnte.

B. *Atypische Beschäftigungsformen*

16. Die Sachverständigentagung über atypische Beschäftigungsformen, die im Februar 2015 stattfand und vom Verwaltungsrat auf seiner Tagung im März 2015 bestätigt wurde, bat das Amt, zu untersuchen, ob in den internationalen Arbeitsnormen Lücken bestehen oder ob bestimmte Instrumente der heutigen Realität der Welt der Arbeit nicht mehr ausreichend entsprechen, und mögliche Hindernisse zu ermitteln, die der Ratifizierung von Normen entgegenstehen. Das Amt wurde ersucht, möglicherweise im Rahmen von Sachverständigentagungen zu evaluieren, ob zusätzliche Arbeitsnormen erforderlich sind, um die Fragen der Zeitverträge, beispielsweise befristeter Verträge, und der Diskriminierung aufgrund des Beschäftigungsstatus zu behandeln. Im Verlauf der wiederkehrenden Diskussion über Arbeitnehmerschutz auf der 104. Tagung der Konferenz bekräftigten die Mitgliedsgruppen die Notwendigkeit, die Frage zusätzlicher internationaler Arbeitsnormen zu evaluieren, möglicherweise im Rahmen einer Sachverständigentagung, und dabei insbesondere, aber nicht ausschließlich den Normenüberprüfungsmechanismus zu nutzen. Auf der 325. Tagung des Verwaltungsrats (Oktober–November 2015) wurde im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zur wiederkehrenden Diskussion darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat eine solche Tagung für 2017 einberufen könnte und dass das Zusammenspiel und die Koordinierung einer solchen Tagung mit dem Normenüberprüfungsmechanismus geklärt werden würden. Als Informationsgrundlage für die vorgeschlagene Sachverständigentagung werden Aktivitäten dienen, die das Amt unlängst im Zusammenhang mit atypischen Beschäftigungsformen durchgeführt hat und die Teil der Bemühungen sind, die Wissensbasis des Amts in diesem neu aufkommenden Bereich zu erweitern. Die Veranstaltung der Tagung hängt davon ab, ob Mittel zur Verfügung stehen.

C. *Menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports*¹⁶

17. Dieses Thema wird im Rahmen der Tagesordnung der Konferenz auf der Grundlage einer Anregung von UNI Global Union erörtert.¹⁷ Da es sich hierbei um eine neu aufkommende und sektorspezifische Frage handelt, wurde in der dem Verwaltungsrat im November 2016 unterbreiteten Vorlage angeregt, dieses Thema zunächst von einer sektorspezifischen Fachtagung oder Sachverständigentagung behandeln zu lassen. Die Mitgliedsgruppen hätten dadurch die Möglichkeit, das Ausmaß des Problems und seine besonderen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen zu prüfen. Auf ihren Tagungen vom 11. bis 13. Januar 2017 prüften die sektorspezifischen Beratungsorgane den Vorschlag und empfahlen, das Thema auf einem Globalen Dialogforum im Rahmen des Programms der Sektortagungen 2018–19 zu erörtern. Der Verwaltungsrat billigte diese Empfehlung auf seiner 329. Tagung (März 2017) als Teil des Programms globaler Sektortagungen für 2018–19.¹⁸ Für 2019 ist ein Globales Dialogforum für menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports geplant worden, dessen Termine und Zusammensetzung dem Verwaltungsrat auf einer künftigen Tagung vorgeschlagen werden.

¹⁶ Siehe [GB.328/INS/3](#), Anhang I, Abschnitt 2 C), Abs. 39 und 40. Siehe [GB.328/PV](#), Abs.17 (Arbeitnehmergruppe).

¹⁷ Siehe [GB.320/INS/2](#), Abs. 30.

¹⁸ Siehe [GB.329/POL/4](#), Anhang II; [GB.329/PV](#), Abs. 512.

D. Unabhängigkeit und Schutz im öffentlichen Dienst (Kampf gegen Korruption) ¹⁹

18. Die Schlussfolgerungen des Globalen Dialogforums zu Herausforderungen für Kollektivverhandlungen im öffentlichen Dienst (Genf, 2. bis 3. April 2014) enthalten Hinweise auf die Rolle der Rechtsvorschriften, des sozialen Dialogs und der Kollektivverhandlungen für die Unabhängigkeit und den Schutz von öffentlich Bediensteten. Dazu gehören auch die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption. Die Arbeitnehmergruppe hat diese Frage im Oktober 2014 auch in den sektorspezifischen Beratungsorganen hervorgehoben. Der Verwaltungsrat wurde im November 2015 darüber informiert, dass von der Internationale der öffentlichen Dienste ein Vorschlag für die Tagesordnung der Konferenz im Hinblick auf eine Normensetzung eingegangen sei, mit dem Ziel, die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und den Schutz bestimmter Kategorien von öffentlich Bediensteten zu gewährleisten, namentlich durch Bekämpfung der Korruption. ²⁰
19. Da es sich hierbei um ein neues Thema mit noch offenen Fragen handelt, beispielsweise ob sich die IAO bei ihrer Arbeit auch mit Arbeitnehmern im privaten Sektor befassen sollte, wurde in der dem Verwaltungsrat im November 2016 unterbreiteten Vorlage angeregt, dieses Thema zunächst von einer Sachverständigentagung behandeln zu lassen. Auf ihren Tagungen vom 11. bis 13. Januar 2017 empfahlen die sektorspezifischen Beratungsorgane dem Amt, Untersuchungen zu dem Thema im Rahmen des sektorspezifischen Programms 2018–19 durchzuführen.

¹⁹ Siehe [GB.328/INS/3](#), Anhang I, Abschnitt 2 D), Abs. 41-43. Siehe [GB.328/PV](#), Abs. 17 (Arbeitnehmergruppe erklärt, der Kampf gegen Korruption solle sich sowohl auf öffentliche Dienste als auch auf den privaten Sektor erstrecken), ²⁰ (IMEC stellt fest, der Verwaltungsrat habe die sektorspezifischen Beratungsorgane verfrüht ersucht, die Aufnahme einer Sachverständigentagung in die Vorschläge für 2018-19 in Betracht zu ziehen, denn es sei nicht erforderlich, dass der Verwaltungsrat seine Präferenz hinsichtlich eines der vier möglichen künftigen Themen bekundet, die weiterer Arbeit bedürfen).

²⁰ Siehe [GB.325/INS/2](#), Abs. 31.

Anhang II. Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten Fachgegenstände (2010–23)

Tagung	Fachgegenstände			
99. (2010)	Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Ausarbeitung einer eigenständigen Empfehlung betreffend HIV/Aids in der Welt der Arbeit – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Überprüfung der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.
100. (2011)	Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
101. (2012)	Ausarbeitung einer eigenständigen Empfehlung betreffend den sozialen Basisschutz – Normensetzung , einmalige Beratung.	Krise der Jugendbeschäftigung – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit und der Folgemaßnahmen (neugefasst, Juni 2010) zur Erklärung von 1998.	
102. (2013)	Beschäftigung und sozialer Schutz im neuen demographischen Kontext – allgemeine Aussprache .	Nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Dialogs im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Weitere Überprüfung der verbleibenden Maßnahmen, die die Konferenz gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO angenommen hat, um sicherzustellen, dass Myanmar die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zur Zwangsarbeit einhält.
103. (2014)	Ergänzung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, zur Beseitigung von Umsetzungslücken zur Förderung von Präventions-, Schutz-, und Entschädigungsmaßnahmen, um eine effektive Beseitigung von Zwangsarbeit zu erreichen – Normensetzung , einmalige Beratung.	Erleichterung von Übergängen von der informellen zur formellen Wirtschaft – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Zweite wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Billigung der Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wie von dem nach Artikel XIII des Übereinkommens eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen.

Tagung	Fachgegenstände			
104. (2015)	Der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Kleine und mittlere Unternehmen und die Schaffung von menschenwürdigen und produktiven Arbeitsplätzen – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
105. (2016)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944 – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten – allgemeine Aussprache .	Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Billigung der Änderungen der Anhänge des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, und des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wie vom Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen.
106. (2017)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung Nr. 71 – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Arbeitsmigration – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Aufhebung und/oder Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 4, 15, 28, 41, 60 und 67.
107. (2018)	Gewalt und Belästigung gegenüber Frauen und Männern in der Arbeitswelt – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 21, 50, 64, 65, 86 und 104 und Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 7, 61 und 62.
108. (2019)	Gewalt und Belästigung gegenüber Frauen und Männern in der Arbeitswelt – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	[wichtiges Ergebnisdokument]	[Organisation von Debatten und Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem hundertjährigen Jubiläum]	
109. (2020) (zu vervollständigen)	Auf der 335. oder 336. Tagung des Verwaltungsrats festzulegen.	Ungleichheit und die Welt der Arbeit – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 8, 9, 16, 53, 73, 74, 91 und 145 und Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 7, 54, 57, 72, 76, 93, 109, 179 und 180 sowie der Empfehlungen Nr. 27, 31, 49, 107, 137, 139, 153, 154, 174, 186 und 187.

Tagung	Fachgegenstände			
110. (2021) (zu vervollständigen)	Lehrlingsausbildung – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Auf der 335. oder 336. Tagung des Verwaltungsrats festzulegen.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
111. (2022) (zu vervollständigen)	Lehrlingsausbildung – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Auf der 335. oder 336. Tagung des Verwaltungsrats festzulegen.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Zurückziehung der Empfehlung Nr. 20.
112. (2023) (zu vervollständigen)			Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
113. (2024) (zu vervollständigen)			Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 45, 62, 63 und 85.

Anhang III. Tagesordnung der IAO – Zeitlinie (2017–21)

* SRM TWG – Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus

